

Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59411 Unna,
vertreten durch den Landrat,

und

der Kinderklinik Königsborn als Träger des Sozialpädiatrischen Zentrums,
Zimmerplatz 1, 59425 Unna,
vertreten durch den Verwaltungsleiter, Herrn Schwuntek,

zur

**Mitfinanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung
im Sozialpädiatrischen Zentrum der Kinderklinik Königsborn**

§ 1

Begriffsbestimmung, gesetzlicher Auftrag, Finanzierung

1. Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) dienen der Untersuchung und Behandlung von Kindern mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen. Zusammen mit den Praxen niedergelassener Ärzte und Therapeuten, den Frühförderstellen oder sonstigen Anbietern heilpädagogischer Maßnahmen und dem öffentlichen Gesundheitsdienst bilden die sozialpädiatrischen Zentren ein bewährtes System in der Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen, die einer besonderen Fürsorge bedürfen.
SPZ sind nach dem Sinn und Wortlaut des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), Einrichtungen der gehobenen Versorgungsstufe und eine besondere Form der ambulanten Krankenbehandlung; sie sind auf komplexe Probleme und differentialdiagnostische Klärung ausgerichtet.
2. Einerseits haben Kinder gem. § 43 a SGB V Anspruch gegen die Krankenkassen auf nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, insbesondere auf psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine Krankheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen Behandlungsplan aufzustellen.
Andererseits ist gemäß § 119 Abs. 2 SGB V die Behandlung durch SPZ auf diejenigen Kinder auszurichten, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit oder einer drohenden Krankheit nicht von geeigneten Ärzten oder in geeigneten Frühförderstellen behandelt werden können. Die Zentren sollen mit den Ärzten und den Frühförderstellen eng zusammenarbeiten.
3. Trotz der vorstehend zitierten eindeutigen gesetzlichen Regelungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Zuständigkeit sind die Krankenkassen nicht bereit, die in einem SPZ tätigen nichtärztlichen Fachkräfte mit pädagogischer Ausbildung in die Finanzierung einzubeziehen.

§ 2

Aufgabenspektrum und Arbeitsweise des SPZ der Kinderklinik Königsborn

1. Das SPZ behandelt ambulant behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche im Rahmen eines multiprofessionellen Teams, bestehend aus qualifizierten
 - Kinderärzten
 - Psychologen
 - Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Sprachtherapeuten bzw. Logopäden
 - Heilpädagogen
 - Sozialarbeitern.

2. Aufgrund der Vielzahl von Professionen, die im SPZ unter fachärztlicher Leitung zusammenarbeiten, können Kinder und Jugendliche mit sehr unterschiedlichen Krankheits- und Störungsbildern vorgestellt, diagnostiziert und behandelt werden.

Das Spektrum der behandelten Erkrankungen und Behinderungen reicht von umschriebenen Entwicklungsrückständen über Epilepsien, Stoffwechselerkrankungen des Nervensystems, infantile Zerebralparesen, verschiedene Ausprägungsgrade geistiger Behinderung, Folgezustände frühkindlicher Hirnschäden und Verletzungen des Nervensystems bis zu Störungen der emotionalen Entwicklung und psychosomatischen Symptombildungen im Grenzbereich zur Kinder- und Jugendpsychiatrie.

3. Der von den Krankenkassen nach wie vor nicht finanzierte Bereich der Heilpädagogik und Sozialarbeit umfaßt folgende Leistungsspektren:

Heilpädagogik

- Heilpädagogische Diagnostik
- Erstellung von Förderkonzepten
- Heilpädagogische Behandlung in Gruppen- und Einzeltherapie bei Teilleistungsschwächen, emotionalen Störungen und Störungen der Sozialisation
- Gruppentherapie bei Interaktions- und Kommunikationsstörungen
- Längere Diagnostikphasen bei komplexen Störungsbildern
- Beratung und Anleitung von Eltern und Bezugspersonen
- Kooperation mit externen Institutionen

Mit der Frühförderstelle für den Kreis Unna besteht eine enge Kooperation. Nur in besonderen und mit der Frühförderstelle vorher abgestimmten Fällen übernimmt das SPZ die heilpädagogische Förderung von Kindern im nichtschulpflichtigen Alter.

Sozialer Dienst

- Beratung und Vermittlung für Frühförderung, Therapien vor Ort, Eingliederung in Kindergarten und Schule
- Beratung und Vermittlung von Hilfen zur Erziehung
- Beratung im Rahmen der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises, von Eingliederungshilfe, eines familienentlastenden Dienstes, von Sozialhilfe oder Kuren
- Vermittlung von Kontakten im Rahmen von Selbsthilfegruppen
- Netzwerkarbeit mit auswärtigen Institutionen
- Koordination der Hilfsangebote
- Teamorganisation

Heilpädagogik und Sozialer Dienst stellen untrennbare Bestandteile des multiprofessionellen Diagnostik- und Therapieangebotes im SPZ dar.

§ 3

Mitfinanzierung des SPZ Königsborn durch den Kreis Unna

1. Das Sozialpädiatrische Zentrum an der Kinderklinik Königsborn nimmt aufgrund seines besonderen und gesetzlich fixierten Versorgungsauftrages eine besondere Stellung im kreisweit bestehenden Netz der Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher dar und wird überwiegend von den Einwohnern des Kreises Unna frequentiert.
2. Die Bedeutung der Arbeit des SPZ als spezielle Einrichtung im Kreis Unna für entwicklungsgestörte, behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder wird seitens des Kreises Unna anerkannt.

Unter der Voraussetzung, daß das SPZ an der Kinderklinik Königsborn auch in der Zukunft eine bedarfsorientierte Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder aus dem Kreis Unna sicherstellt und eine kooperative Zusammenarbeit mit Frühförderstellen, Privatanbietern heilpädagogischer Maßnahmen, dem Kreisgesundheitsamt und dem Kreissozialamt gewährleistet, beteiligt sich der Kreis Unna - unabhängig von Verfahrensregelungen zugunsten anderer gleichartiger Einrichtungen - an den Kosten dieser sozialpädiatrischen Einrichtung im Rahmen der nachstehenden Regelungen:

- 2.1. Der Kreis Unna erklärt sich zur Sicherung der Einrichtung und in Anlehnung an die Regelungen des § 40 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) i.V. mit den Vorschriften der §§ 11 und 12 der Verordnung zu § 47 BSHG (Eingliederungshilfeverordnung) auf freiwilliger Basis und ohne

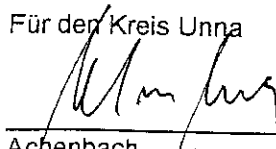
- Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, die im Bereich der Heilpädagogik und Sozialarbeit entstehenden Personalaufwendungen für 1,25 Heilpädagogen und 0,5 Sozialarbeiter im Haushaltsjahr 2000 mit maximal 120.000,-- DM zu bezuschussen.
- 2.2. Die vierteljährliche Behandlungspauschale wird damit auf 85,-- DM pro Behandlungsfall festgesetzt.
 - 2.3. Die unter § 4 Ziffer 2.2. genannte quartalsmäßige Behandlungspauschale wird nur für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kreis Unna gezahlt.
 - 2.4. Kinder mit seelischer Behinderung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe und werden von dieser Vereinbarung nicht erfaßt. Anträge auf Mitfinanzierung von Fällen des § 35 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sind einzelfallbezogen beim jeweils zuständigen Jugendamt einzureichen.
 - 2.5. Auf eine Unterscheidung der im SPZ behandelten Fälle nach § 43 a SGB V (Diagnostik und Aufstellung eines Behandlungsplanes) oder nach § 119 Abs. 2 SGB V (heilpädagogische Behandlung) wird bewußt verzichtet.
 - 2.6. In den Jahren 2001 bis 2004 erhöht sich die maximale Jahreszuwendung gem. § 4 Ziffer 2.1. um den Prozentsatz, um den die Vergütungen im Angestelltenbereich des öffentlichen Dienstes angehoben werden. Analog werden die gem. § 4 Ziffer 2.2. festgelegten vierteljährlichen Behandlungspauschalen angehoben.
 - 2.7. Die jeweilige Jahreszuwendung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in vierteljährlichen Raten Mitte eines jeden Quartals durch die Kreiskasse Unna ausgezahlt. Eine Spitzabrechnung der dem SPZ zustehenden Jahreszuwendung unter Anwendung der vierteljährlichen Behandlungspauschalen erfolgt unmittelbar nach Jahresabschluß. Zu diesem Zweck übermittelt das SPZ dem Fachbereich 50 -Arbeit und Soziales- des Kreises Unna folgende Daten:
 - Name und Vorname des behandelten Kindes/Jugendlichen
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - Datum der Erstbehandlung in jedem Quartal
 - Diagnose nach ICD-Schlüssel
 - 2.8. In die Spitzabrechnung einbezogen werden behandelte Kinder, bei denen nach ärztlicher Auffassung eine wesentliche Behinderung bzw. eine drohende Behinderung vorlag.
 - 2.9. Außerdem legt das SPZ dem Kreis Unna eine Aufstellung über die tatsächlich im jeweiligen Abrechnungszeitraum entstandenen Personalkosten für den heilpädagogischen und sozialarbeiterischen Bereich vor

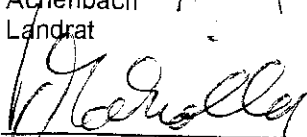
§ 4 Kündigungsbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren (bis 31.12.2004).
2. Landesweit geltende Neuregelungen zur Finanzierung sozialpädiatrischer Zentren durch gesetzgeberische Initiative bzw. aufgrund von speziellen Vereinbarungen zwischen allen beteiligten Kostenträgern führen automatisch zur sofortigen Außerkraftsetzung dieser Vereinbarung. Die Vertragspartner haben die Verpflichtung, sich über Änderungen bei der Finanzierung sozialpädiatrischer Zentren gegenseitig zu informieren.

Unna, den 11.5.2000

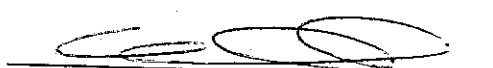
Für den Kreis Unna


Achenbach
Landrat


Makiolla
Kreisdirektor

Unna, den 22.5.2000

Für die Kinderklinik Königsborn


Schwuntek
Verwaltungsdirektor